

Handlungsform, die für eine Beweiserhebung die geeignetste ist.¹¹⁰² Ob das Gericht jedoch den Sachverhalt in einem förmlichen Beweisverfahren (mit Beweisanträgen und Beweisbeschlüssen) oder in einem formlosen Untersuchungsverfahren ermittelt, ist keine Frage des Untersuchungsgrundsatzes.¹¹⁰³

B. Gesetzliche Grundlage

Der Staatsgerichtshof hat wie jedes andere Gericht auch, in seiner Entscheidung eine Sachverhaltsdarstellung anzugeben (Art. 50 Abs. 3 StGHG), d. h. er muss erwähnen, welchen Sachverhalt bzw. welche Tatsachen er seiner Entscheidung zugrunde legt. Der Sachverhalt wiederum kann nur auf Grund von Beweisen ermittelt werden. Das Staatsgerichtshofgesetz legt es in das Ermessen des Vorsitzenden zu entscheiden, in welcher Form die Beweisaufnahme bzw. das Beweisverfahren durchzuführen ist. Nach Art. 44 Abs. 2 StGHG ordnet der Vorsitzende die erforderlichen vorbereitenden Erhebungen an. Zudem erlässt er die verfahrensleitenden Beschlüsse¹¹⁰⁴ und legt nach Anhörung des Berichterstatters fest, ob eine mündliche Verhandlung zum Parteienvortrag notwendig erscheint (Art. 47 Abs. 3 StGHG). Der Vorsitzende bestimmt somit, ob der Sachverhalt, welcher der Entscheidung zugrunde gelegt wird, durch eine Beweisaufnahme im schriftlichen Wege oder im Wege einer mündlichen Verhandlung festgestellt wird. Der Vorsitzende beherrscht damit praktisch das Ermittlungsverfahren bzw. Vorverfahren.

Die Sachverhaltsaufklärung ist im alten und neuen Staatsgerichtshofgesetz gleich geregelt. Der Staatsgerichtshof hat auf Grund der alten Rechtslage in einer Vorstellungsentscheidung zur Sachverhaltsaufklärung ausgeführt: «Nach Art. 36 Abs. 1 StGHG ist, soweit die Sache nicht spruchreif ist, ein Ermittlungsverfahren durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofes durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung hat der

1102 Vgl. Bryde, Tatsachenfeststellungen und soziale Wirklichkeit, S. 536; siehe zu den Vorteilen einer mündlichen Verhandlung im Verfassungsprozess auch Zöbele, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 25, Rz. 6.

1103 Vgl. Hagen, S. 97.

1104 Der Beweisbeschluss zählt zu den verfahrensleitenden Beschlüssen. Siehe Rechberger/Simotta, S. 442, Rz. 735.